



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Kleiser, Franz

Aktenzeichen :

Vorlage Nr. : GR 2020/137

Datum : 09.07.2020

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Investitionsmaßnahmen

Thema:

Auswirkungen der Coronakrise auf die Finanzen
der Stadt Furtwangen

- Investitionsprogramm -

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 21.07.2020

1. Folgende Änderungen bei den Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Jahr 2020 werden beschlossen:
2. Die aufgelisteten größeren Investitionsmaßnahmen in den kommenden Jahren werden zur Kenntnis genommen. Folgende Änderungen werden beschlossen:

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

In der Gemeinderatsitzung am 07.07.2020 wurde über die Auswirkungen der Coronakrise auf den Haushaltsplan der Stadt Furtwangen berichtet. Der Gemeinderat hat dabei über die Streichliste der Verwaltung im Ergebnishaushalt beraten. Eine Diskussion über die Investitionsmaßnahmen wurde dabei auf die Sitzung am 21.07.2020 verschoben, um darüber im Zusammenhang mit einer Entscheidung über die Sanierung des OHG zu diskutieren.

In der GR-Vorlage 129/2020 wurde dem Gemeinderat eine Übersicht über die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit den derzeitigen Ständen vorgelegt. Auf diese Aufstellung wird verwiesen. Falls der Gemeinderat aufgrund der coronabedingten Finanzkrise die Verwirklichung von einzelnen aufgeführten Maßnahmen streichen oder zurückstellen möchte, müsste dies in der GR-Sitzung beraten und beschlossen werden.

Im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Fortführung der Sanierung des OHG haben die Fraktionsvorsitzenden von der Verwaltung eine Übersicht über die in den nächsten Jahren geplanten größeren Investitionsmaßnahmen und den daraus entstehenden Folgekosten insbesondere Abschreibung, gefordert. Die Verwaltung hat diese Aufstellung inzwischen erarbeitet, sie ist als Anlage beigefügt.

In der Spalte „bis einschl. 2020“ sind die tatsächlichen oder veranschlagten Einnahmen bzw. Ausgaben der einzelnen Maßnahmen enthalten. Die Spalte Folgejahre enthält die in der Finanzplanung eingestellten, bekannten oder geschätzten Kosten bzw. Einnahmen für die Maßnahmen. In der Spalte Abschreibung ist der Abschreibungssatz sowie der jährliche Abschreibungsbetrag (bei linearer Abschreibung) enthalten.

Diese Abschreibung geht im neuen Haushaltsrecht als Aufwand in die Ergebnisrechnung ein und verschlechtert somit den Ergebnishaushalt entsprechend. Nach dem neuen Haushaltsrecht sollen die Erträge abzüglich den Aufwendungen ein positives Ergebnis aufweisen. Wird dies nicht erreicht, so gibt es ein mehrstufiges Verfahren, wie Fehlbeträge des Jahresabschlusses sowie aus Vorjahren abgedeckt werden sollen (§ 25 GemHVO).

1. Ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis soll unverzüglich gedeckt werden. Er soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden.
2. Ein verbleibender Fehlbetrag soll im Jahresabschluss mit einem Überschuss beim Sonderergebnis oder durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verwendet werden.
3. Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist nach drei Jahren auf das Basiskapital zu verrechnen, soweit er nicht mit Ergebnisüberschüssen in einem vorangegangenen Haushaltsjahr gedeckt werden kann. Das Basiskapital darf nicht negativ werden.

Stand der Vorberatungen

In der GR-Sitzung am 07.07.2020 wurde über die Auswirkungen der Coronakrise auf die Finanzen der Stadt Furtwangen berichtet und eine Streichliste für den Ergebnishaushalt beschlossen.

Kosten und Finanzierung